

notwendig erachten, der Ausflug gerade am Freitag unternommen werden? Könnte er nicht ebenso gut an einem anderen Tage gemacht werden? Die Gebote verlangen, daß man auf sie bei seinen Handlungen gehörend Rücksicht nimmt. Sonst wäre es um ihre Erfüllung überhaupt geschehen. Doch sehen wir den Fall, des Wetters oder anderer Umstände halber sei wirklich gerade der morgige Freitag der geeignete Tag zum Ausflug; sonst könnte die Partie wahrscheinlich gar nicht gemacht werden. Dann erhebt sich trotzdem noch die Frage: Könnten die zwei Diener der Kirche auf die Tour statt Fleisch nicht doch Käse, Eier, kalte Omeletten mitnehmen, Sachen, die von rechten Touristen den Fleischspeisen vorgezogen werden? Wenn tatsächlich ein hinreichender Grund vorhanden ist, den Gebirgsausflug gerade am Freitag zu unternehmen, und die beiden Priester ohne incommodum notabile wirklich mit Fastenspeisen das Auslangen nicht finden könnten, ist es ihnen erlaubt, das geplante Vorhaben auszuführen.

Linz.

Dr Karl Frühstorfer.

VII. (Breviergebet und Bergtour.) Der Priester Peregrin macht in den Ferien am frühesten Morgen einen Ausflug in das Gebirge. Weil er weiß, daß er nach 3 Uhr nachmittags leicht wieder nach Hause kommen kann, hat er betreffs des Breviergebets keine Sorge. Aber er irrt vom rechten Weg ab und gelangt darum erst um 8 Uhr abends und obendrein ganz erschöpft zu Hause an. Und jetzt soll er beim Aperi beginnen! Einer der anwesenden geistlichen Mitbrüder, Primus, meint: „Das hast du davon, daß du nicht antizipierst; jetzt mußt du das ganze Offizium beten.“ Sekundus dagegen sagt: „Wenn es unmöglich ist, braucht man das Brevier nicht zu rezitieren.“ Dazu bemerkt Tertius mit Pilatus-Geste: „Was heißt unmöglich?“ Quadratus endlich erklärt: „Es ist zweifelhaft, ob man im Falle Peregrins das kanonische Stundengebet noch verrichten muß; also in dubio libertas.“ Der Priester Peregrin jedoch wählt den sichereren Weg und betet mit größter Kraftanstrengung unter fortwährendem Kampf gegen den ihn immer wieder hessallenden Schlaf das ganze Tagesoffizium. War Peregrin wirklich verhalten zum Breviergebet?

Vom Gesetz entschuldigt, wie es selbstverständlich ist, physische oder absolute Unmöglichkeit: ad impossibile nemo tenetur. Der Schluß des vorgelegten Kasus zeigt, daß solche Unmöglichkeit nicht bestand. Doch vom kirchlichen Gesetz entpflichtet auch moralische Unmöglichkeit: lex humana cum gravi incommodo non obligat. Nicht irgendeine Unbequemlichkeit schon entschuldigt, sondern ein entsprechend schwerer Nachteil, eine große Beschwerde, eine außergewöhnliche Anstrengung. Nun war infolge seines ganz erschöpften Zustandes für Peregrin die Persolvierung des Breviers nicht möglich ohne außerordentliche Anstrengung. Somit bestand für ihn keine Verpflichtung zum Brevier. Wäre die Ermatzung nur derart gewesen, daß Peregrin wenigstens einen zusammenhängenden Teil des Offiziums ohne außerordentliche Schwierigkeit hätte rezitieren können, würde für ihn die Verpflichtung zu dieser teilweisen

Verrichtung bestanden haben. Freilich ist die Erschöpfung nicht eingetreten infolge Anstrengung im Dienste Gottes oder der Nächstenliebe. Doch darum handelt es sich nicht; das Entscheidende ist: die nun einmal vorhandene hochgradige Erschöpfung.

Aber hätte Peregrin nicht antizipieren sollen? Daß man Matutin und Laudes antizipieren kann, ist ein Privileg, von dem man nicht Gebrauch machen muß: *favore uti nemo tenetur*. Dies gilt selbst dann, wenn man vorher weiß, daß am nächsten Tag die Verrichtung des Breviergebets nicht möglich sein wird (Moldin, *De Praeceptis*¹⁸, 800). Zudem hat unser Priester-Tourist gar nicht vorausgesehen, daß es so kommen werde, wie es tatsächlich gekommen ist.

Hätte Peregrin die Bergpartie unternehmen dürfen bei Voraussicht, daß er dann wegen Erschöpfung nicht mehr fähig sein wird, der Pflicht des Breviergebets zu genügen? Eine analoge Frage: Darf man am Sonntag frühmorgens eine Reise antreten, wenn man weiß daß man keiner Messe wird anwohnen können? Ohne entsprechend wichtigen Grund ist das nicht erlaubt. *Qui tenetur ad legem, sagen die Moralisten zur Begründung, tenetur etiam ad media, quibus legis observantia possibilis fit.* Wenn die Unterlassung der einmaligen Gebirgstour im Jahr für Peregrin wirklich ein schweres Opfer, ein grave incommodum bedeutet hätte, würde er sie trotz jener Voraussicht haben unternehmen dürfen. Natürlich wäre es sündhaft, eine sehr anstrengende Bergpartie in der Absicht zu machen, um dann wegen der eingetretenen Erschöpfung das kanonische Stundengebet nicht mehr verrichten zu können. Das hieße in fraudem legis handeln. Mit anderen Worten: *non licet directe ponere causam impedientem.*

Linz.

Dr Karl Fruhstorfer.

VIII. (Rangordnung in den Orden und Klöstern.) 1. Claudius tritt 1920 in das Noviziat der Augustiner-Chorherren zu X. ein, legt dann auf drei Jahre die einfachen Gelübde und hernach 1924 die feierlichen Gelübde ab. Titus tritt 1919 in das Noviziat desselben Ordens zu Y. ein, legt dort 1920 die einfachen Gelübde auf drei Jahre ab, in deren Verlauf er wegen besonderer Schwierigkeiten in das Kloster zu X. übertritt und dort (im Sinne des can. 633, § 3) 1923 die feierlichen Gelübde macht. Nach der mehr als hundertjährigen Gewohnheit des Klosters X. hat jenes Mitglied den Vorrang, das bereits länger in diesem Kloster weilt, also Claudius, wenn er auch später in den Orden eintrat und daher später Profess machte als das Mitglied desselben Ordens Titus, der zwar früher in den Orden, aber später in das Kloster X. kam. — Besteht diese Gewohnheit zu recht?

2. Paulus tritt 1918 ins Noviziat des vorgenannten Klosters X. ein und legt dort nach den zeitlichen im Jahre 1922 die feierlichen Gelübde ab. Auch Sixtus tritt 1920 mit päpstlicher Erlaubnis in diesen Orden und in das Kloster X. ein; er gehörte bisher einem anderen Orden an, in dem er bereits 1901 die feierlichen Gelübde gemacht hatte. Nach seinem Übertritt macht er das Noviziat und legt 1921 gleich die feier-